

668 Gewährleistung d. demokratischen Gesetzlichkeit

4. Aufdeckung und Beseitigung bürokratischer Erscheinungen,
5. Kontrolle über die Erfüllung der anderen staatlichen Kontrollorganen obliegenden Pflichten und Koordinierung ihrer Arbeit,
6. Beachtung und Auswertung von Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung als einem wichtigen Teil der demokratischen Mitarbeit der Werktätigen an der Erfüllung staatlicher Aufgaben.

(2) Die Beauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle kontrollieren dabei insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zur

1. Anwendung der fortschrittlichen Technik, insbesondere der Lehren der sowjetischen Wissenschaft und Technik,
2. Auswertung von Erfahrungen der Neuerer der Produktion,
3. Steigerung der Arbeitsproduktivität,
4. Auswertung von Verbesserungsvorschlägen,
5. Senkung der Selbstkosten,
6. Hebung der Arbeitsdisziplin,
7. Einhaltung der abgeschlossenen Verträge.

Sie kontrollieren ferner die Arbeit der betrieblichen Kontrollorgane wie Gütekontrolle, Arbeitsschutzinspektion usw.

Die Beauftragten stützen sich bei ihrer Tätigkeit auf die Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen der Werktätigen unter besonderer Beachtung und Auswertung von Hinweisen und Beschwerden von Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der technischen und wissenschaftlichen Intel-